

Stadt Paderborn

146. Änderung des Flächennutzungsplanes

Konzentrationszonen für die Windenergienutzung
mit Ausschlusswirkung im übrigen Stadtgebiet

Stellungnahmen der Öffentlichkeit im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

– Auswertung nach Themenschwerpunkten –

Vorbemerkung

Im Rahmen der Aufstellung der 146. FNP-Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Paderborn sind knapp 180 Schreiben mit Anregungen, Hinweisen und Bedenken seitens der Öffentlichkeit vorgebracht worden. Naturgemäß finden sich in diesen individuellen Stellungnahmen wiederkehrende Themenkomplexe. Im Folgenden wird dargestellt, in welchem Zusammenhang diese Themen mit den Planinhalten der 146. FNP-Änderung stehen und welche Konsequenzen sich daraus gegebenenfalls für das weitere Planverfahren ergeben.

Erst am Ende des Planungsprozesses ist es die Aufgabe des Rates der Stadt Paderborn, eine abschließende Abwägungsentscheidung zwischen dem angestrebten Planungsziel und allen im Laufe des Planverfahrens bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belangen zu treffen.

1 Themenkomplex „Artenschutz“

Wird angesprochen in folgenden Stellungnahmen: 2, 3, 7, 10, 11, 13, 17, 19, 23, 27, 28, 29, 30, 32, 35, 37, 41, 42, 43, 45, 47, 52, 57, 59, 60, 62, 67, 69, 73, 74, 77, 79, 83, 84, 85, 86, 88, 90, 92, 96, 97, 100, 102, 104, 105, 107, 108, 111, 116, 121, 125, 134, 138, 140, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 177

Zahlreiche Stellungnahmen der Bürger*innen weisen auf das Vorkommen von schützenswerten Tierarten hin. Ein Schwerpunkt stellt hier die Konzentrationszone 1 (südöstlich Marienloh) dar zu der eine Vielzahl von Beobachtungen von Vögeln und Fledermäusen mitgeteilt worden sind. Auch auf möglichen Vogelzug wird mehrfach hingewiesen. In diesem Zusammenhang werden dann auch Bedenken hinsichtlich der Vollständigkeit des arten-

schutzfachlichen Beitrags geäußert. Umgekehrt wurde mit Bezug auf die Konzentrationszone 5 (Grenzbereich zu Neuenbeken) auch darauf hingewiesen, dass es eben keine Hinweise mehr auf schützenswerte Arten gäbe und daher eine Vergrößerung der Zone anzustreben wäre.

Ein Großteil der Bedenken wird gegenstandslos, wenn man sich die Systematik zur Berücksichtigung des Artenschutzes in der Planung vor Augen hält (vgl. nachfolgend Punkte a und b).

Hinsichtlich der vorgetragenen Einzelbeobachtungen, z.B. von Brutrevieren und Nahrungshabitaten ist festzustellen, dass diese bekannt sind und, soweit es sich um windkraftsensible Arten handelt, auch berücksichtigt worden sind. War das nicht der Fall, so handelt es sich entweder nicht um windkraftsensible Arten, ein Vorkommen wurde aktuell nicht mehr festgestellt oder es sind lediglich Durchzügler bzw. Nahrungsgäste. Dem Planverfahren wird im Weiteren eine detaillierte Fassung des Artenschutzfachbeitrages beigefügt. Die Einschätzung nicht mehr zu berücksichtigender Arten wird nicht geteilt, da auch Nachweise aus Vorjahren relevant für die artenschutzfachliche Einschätzung sind.

- a) Arten- und Lebensraumschutz bei der Planung und Genehmigung von WEA (Windenergieanlagen) in Nordrhein-Westfalen

In NRW wird in einem Leitfaden des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) und des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) verbindlich geregelt, wie bei der Planung und Genehmigung von WEA mit dem Arten- und Lebensraumschutz (Habitatschutz) umzugehen ist. Die derzeit gültige Fassung wurde am 10. November 2017 veröffentlicht.

Der Leitfaden führt zunächst die sogenannten WEA-empfindlichen Arten bzw. Artengruppen in NRW auf, die durch die speziellen betriebsbedingten Auswirkungen von WEA beeinträchtigt werden können. Diese Beeinträchtigungen können Vögel und Fledermäuse betreffen. Es sind aber nicht alle Vogel- und Fledermausarten gleichermaßen sensibel. Deshalb werden in dem Leitfaden die WEA-empfindlichen Arten aufgelistet, für die durch den Betrieb von WEA die o. g. Beeinträchtigungen entstehen können. Man spricht dann von der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Als windkraftempfindlich werden im Anhang 1 des Leitfadens 35 Brutvogelarten eingestuft. Darunter Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Weißstorch, Baumfalke, Großer Brachvogel und Waldschnepfe. Insgesamt ist das nur ein kleiner Teil der insgesamt knapp 200 Brutvogelarten in NRW. Außerdem werden 11 Zugvogelarten aufgeführt, darunter Blässgans, Saatgans, Weißwangengans, Kiebitz und Goldregenpfeifer.

Alle übrigen im Leitfaden nicht aufgeführten Vogelarten – und das ist die große Mehrheit der in NRW brütenden oder/und durchziehenden Spezies – werden als nicht WEA-empfindlich eingestuft.

Nicht WEA-empfindlich sind Vogelarten wie z. B. Graureiher, Silberreiher, Mäusebussard, Kormoran, Nilgans, Graugans und Kanadagans. Das Vorkommen solcher Arten kann gemäß Leitfaden nicht zur Untersagung von Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von WEA, aber folgerichtig auch nicht zum Ausschluss von Flächen bei der Suche nach Konzentrationszonen für die Windkraft führen.

Von den in NRW derzeit vorkommenden 19 Fledermausarten werden 8 Spezies als WEA-empfindlich im Leitfaden aufgeführt. Analog zu den Ausführungen bei den Vögeln kann durch das Vorkommen nicht WEA-empfindlicher Fledermausarten i. d. R. kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand ausgelöst werden.

Für Zugvögel haben LANUV und MKULNV NRW als fachliche Vorgabe klare Schwerpunkt-vorkommen abgegrenzt. Die entsprechenden Karten sind über die Seite www.energieatlas.nrw.de einsehbar. In der Stadt Paderborn und im Umfeld ist es zum einen der Truppenübungsplatz Senne, der für rastende Kraniche einen Schwerpunktbereich darstellt. Zum anderen sind es westlich von Wewer Teilflächen der Hellwegbörde, die wichtige Rastplätze für Mornellregenpfeifer bieten. Alle übrigen Flächen des Stadtgebietes und des umgebenden Landschaftsraumes werden zwar regelmäßig und in durchschnittlicher Häufigkeit von Zugvögeln überflogen. Besonders auffällig sind Schwärme von Kranichen, Saat- und Bläsgänsen. Es sind aber unter Berücksichtigung der fachlichen Vorgaben keine regional oder überregional bedeutenden Zug- und Wanderkorridore ausgeprägt. Die Vogelarten führen auf breiter Front Zugbewegungen durch, die lediglich aufgrund besonderer topografischer Merkmale lokale Verdichtungen aufweisen können (z. B. bei Passlagen im Bereich der Mittelgebirge). Im Paderborner Stadtgebiet sind keine regelrechten Zugkorridore ausgeprägt. In der Vergangenheit wurden im Rahmen der ersten FNP-Planungen zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung zwar Zugrichtungen erwähnt. Diese sind nach heutigen Maßstäben aber als kleinräumige Verdichtungen eines Breitfrontzuges zu verstehen. Sie stellen keineswegs regelrechte Zugkorridore dar. Die verschiedenen Hinweise auf Zugvogelaktivitäten (Kraniche, arktische Gänse) im Stadtgebiet und insbesondere im Bereich von vorgesehenen Konzentrationszonen in den Stellungnahmen und Anregungen zeigen ebenso lediglich Breitfrontzug-Aktivitäten und können aus fachlicher Sicht nicht zum Ausschluss von Potenzialflächen bei der Konzentrationszonenplanung führen.

b) Untersuchungsmethoden und ausgewertete Daten

Der Umfang und die genaue Methodik bei Kartierungen werden ebenfalls durch den schon genannten Leitfaden des Landes NRW vorgegeben. Diese Methodischen Vorgaben wurden bei den Untersuchungen streng berücksichtigt. Dabei wurde der Fokus auf die WEA-empfindlichen Arten gelegt. Die Erfassungen der Avifauna erfolgte im Jahr 2020 innerhalb der bis dahin ausgearbeiteten Potenzialflächen. Nach einer Horstkartierung vor dem Laubaustrieb wurden an 2 Spätwinterterminen mittels Klangattrappen die Aktivitäten von Eulen und Käuzen untersucht. Im Verlauf von 6 weiteren Begehungen bei geeigneten Witterungsbedingungen wurden die Aktivitäten der weiteren WEA-empfindlichen Zielarten registriert.

Aufgrund der Gesamtgröße der Untersuchungsgebiete (Potenzialflächen plus 1.000 m Radius im Bereich Hochfläche und 3.000 m Radius im Bereich Schwarzstorch Dahl und 1.500 m Radius im Bereich Westfälisch Bucht) bestand ein Erfassungstermin aus jeweils mehreren Teilterminen. Die Erfassungen wurden von mehreren erfahrenen Beobachtern gleichzeitig durchgeführt.

Zur Erfassung von Waldschnepfen wurden exemplarische Waldbereiche des Stadtgebietes im Rahmen von ergänzenden Begehungen während der Dämmerungsphasen im Frühjahr 2020 untersucht.

Im Jahr 2019 wurden im Bereich Knipsberg mit den genannten Methoden die Brutvögel erfasst und zusätzlich in diesem Bereich sog. Raumnutzungsanalysen von WEA-empfindlichen Vogelarten durchgeführt. Dabei wurden in einem definierten Umfeld um einen Horststandort bzw. eine Potenzialfläche die Flugaktivitäten aller Zielarten dokumentiert. Ziel war die Herausarbeitung von ggf. häufig und regelmäßig überflogenen Teilflächen mit relativ hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzialen.

Für den Zeitraum der letzten 5 Jahre wurden alle relevanten und verfügbaren Daten zum Vorkommen von Vögeln im Stadtgebiet und dem nahen Umfeld ausgewertet. Besonders wichtig sind dabei die Daten der Biologischen Station Paderborn-Senne, die seit vielen Jahren systematisch den Rotmilanbestand im Kreis Paderborn untersucht. Ferner konnten die von der NZO-GmbH seit 2016 im Auftrag des Kreises Paderborn erhobenen Daten zu den Schwarzstorchbruten im Merschetal ausgewertet werden. Wichtig sind in diesem Zusammenhang auch die mittels Nestkamera dokumentierten Brutverläufe der Schwarzstörche zwischen 2016 und 2020.

Auch Veröffentlichungen und die im Internet präsente Vogel-Beobachtungsplattform der Biologischen Station Paderborn-Senne wurden im Hinblick auf relevante Daten ausgewertet.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die Untersuchungen der Avifauna und die verwendeten Methoden ausreichend aktuell und umfänglich sowie nach den vorgegebenen Standards durchgeführt worden sind. Die gewonnenen Ergebnisse sind nachvollziehbar und belastbar.

Die Fledermausfauna wurde in Abstimmung mit dem Auftraggeber ganz bewusst nicht untersucht. Zum einen stellt eine flächenhafte Fledermauserfassung im Stadtgebiet mit standardisierten Methoden bei einer FNP-Änderung einen unverhältnismäßig hohen Aufwand dar. Zum anderen ist es seit einigen Jahren gängige Praxis, im späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Genehmigung von WEA die Fledermausaktivitäten (auch mittels Gondelmonitoring) zu untersuchen. Im Bedarfsfall kann dann durch die Festsetzung von Abschalt Szenarien zu bestimmten Zeiten die Tötung von Fledermäusen durch den Betrieb von WEA verhindert werden.

2 Natur- und Landschaftsschutz allgemein

Wird angesprochen in folgenden Stellungnahmen: 1, 3, 5, 6, 7, 9, 11, 14, 17, 18, 19, 28, 29, 30, 32, 33, 34, 35, 41, 42, 43, 47, 49, 51, 53, 55, 57, 59, 60, 66, 68, 69, 70, 72, 79, 80, 81, 82, 85, 89, 90, 92, 95, 97, 99, 102, 104, 106, 111, 113, 114, 116, 120, 127, 134, 137, 138, 143, 144, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 170, 171, 174, 177

Einige Bürger*innen haben – zurecht – darauf hingewiesen, dass die im Rahmen des Vorentwurfs vorgestellten Konzentrationszonen teilweise auch planerisch gesicherte Konzentrationsflächen umfassen. Dies betrifft die Zone 6, Zone 9 und Zone 10.

Die Zonenabgrenzungen wurden hier angepasst. Dies gilt auch für Laubwaldbestände in Zone 5, auf die ebenfalls hingewiesen wurde.

Die sehr häufig geäußerten Bedenken, dass der Erholungswert der Landschaft durch die Veränderung des Landschaftsbildes geschmälert würde und dies einen vermeidbaren Eingriff in Natur- und Landschaft darstelle, führen jedoch in Abwägung mit dem Planungsziel, die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet Paderborn substanziellen Raum zu geben, auch um sie auf bestimmte Standorte konzentrieren zu können, zu keiner Veränderung der Planung. Im Paderborner Land kann seit Jahren beobachtet werden, dass die „Energie-wende“ mit einer deutlichen Veränderung der Landschaft verbunden ist. Statt großer Kraftwerksbauten mit einer stark zentralisierten Stromerzeugung prägen Windparks als Zeichen einer insgesamt dezentralen, regionalen Energieerzeugung das Landschaftsbild. Der „weiche“ Standortfaktor „Orts- und Landschaftsbild“ hat nach der Rechtsprechung allerdings keinen Vorrang vor dem Ausbau der erneuerbaren Energien. Das OVG Münster hat mit Urteil vom 28.02.2008 (Az. 10 A 1060/06) zu diesem Thema folgendes festgestellt: *„Eine Verunstaltung der Landschaft kann aber weder aus der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der Windkraftanlagen noch allein aus deren angesichts ihrer Größe markanten und weit sichtbaren Erscheinung abgeleitet werden. ...“* (ähnlich auch OVG Lüneburg, Urteil vom 28.02.2010, Az. 12 LB 243/07). In diesem Kontext ist für die Anwohner auch von Bedeutung, dass eine unverbaute Aussicht in der Regel keinen abwägungsbeachtlichen Belang darstellt (vgl. BVerwG, Beschl. vom 22.08.2000, Az. 4 BN 38.00). Selbst wenn dies im Einzelfall anders zu sehen wäre, müsste er vorliegend wegen des aus Sicht der Stadt gewichtigeren Interesses der Windenergie substanziellen Raum zu geben, zurücktreten.

Die subjektive Wahrnehmung von Windkraftanlagen als störende Fremdkörper ist zweifellos bei einigen Betroffenen vorhanden, lässt sich aber nicht objektivieren und muss darüber hinaus ebenfalls mit den Zielen des Ausbaus regenerativer Energien abgewogen werden. Schließlich ist unstrittig, dass über die optische Wirkung ein Eingriff in Natur und Landschaft und auf die Naherholungsqualität vorliegt, für den die Betreiber Ausgleich schaffen müssen. Dies geschieht vorwiegend durch Ausgleichszahlung, mit denen dann auch Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung der Landschaft finanziert werden.

Hinzunehmen ist, dass sich unsere Naturlandschaft durch den Menschen zur Kulturlandschaft entwickelt hat, die ohnehin einem ständigen Wandel unterliegt. Kultur ist kein statisches Gut, sondern immer Ausdruck einer Zeitepoche. Hinzunehmen ist auch, dass die derzeit leistungsstärkste Art der regenerativen Stromerzeugung durch Windenergieanlagen

nach Art der Sache nicht „versteckt“ werden kann. Weil Kulturlandschaft immer auch Lebensraum und Lebensqualität bedeutet, ist mit der Kulturlandschaft sorgsam umzugehen. Die Stadt Paderborn hat mit ihrer Planung von Konzentrationszonen genau diesen Weg eingeschlagen. Statt einer räumlich ungesteuerten Ansiedlung von Windkraftanlagen, wie sie § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (grundsätzliche Privilegierung) ermöglicht, macht die Stadt von der Ausnahmeregelung in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch und reguliert die Nutzungsmöglichkeiten räumlich. Dies dient auch dem Erhalt der Erholungslandschaft im Allgemeinen.

3 Boden/Grundwasser

Wird angesprochen in folgenden Stellungnahmen: 6, 13, 22, 37, 41, 42, 43, 51, 69, 71, 83, 134, 140

Bedenken, dass bei der Errichtung von Windkraftanlagen und durch die dauerhaft angelegten Fundamente der Boden und das Grundwasser geschädigt werden sind zum einen nicht Regelungsgegenstand der 146. FNP-Änderung (diese ordnet lediglich räumlich und legt Ausschlussflächen fest, ohne auf konkrete bauliche Ausprägungen einzuwirken, dies erfolgt im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigung), aber auch aufgrund der Erfahrungen, die in den letzten Jahren mit dem Bau zahlreicher Windkraftanlagen gesammelt werden konnten, nicht so gewichtig, dass daraus ein entgegenstehender Belang abzuleiten wäre. Die Inanspruchnahme von Boden ist lediglich punktuell (ca. 20-30 m Durchmesser) und im Regelfall auch nicht mit tiefen Fundamenten verbunden (Flachgründung, ca. 3 m tief). Je nach örtlich vorkommenden Bodenverhältnissen können Fundamente auch auf die Oberfläche gesetzt werden. Tiefgründungen, bei denen Betonpfeiler bis zu 15 m tief im Boden verankert werden, sind eher die Ausnahme. Ob diese überhaupt möglich sind, wird durch umfangreiche hydrogeologische Gutachten im Rahmen der Baugenehmigung ermittelt. Die Sicherung des Grund- bzw. Trinkwassers ist zweifellos ein hohes Gut. Eine unmittelbare Gefährdung durch Windkraftanlagen (auch in der Bauphase) kann aber ausgeschlossen werden. Ein aktueller, komplexer Fall wurde mit Datum vom 25.07.2020 (Az. 4 K 2962/16.WI) vom Verwaltungsgericht Wiesbaden ausführlich behandelt.

Für Fundamente gilt nach der Einstellung des Anlagenbetriebes selbstverständlich auch eine Rückbauverpflichtung.

4 Hochwasserschutz

Wird angesprochen in folgenden Stellungnahmen: 1, 2, 13, 71

Die Konzentrationszone 1 ist in großen Teilen einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet zugeordnet. Hier wurde ein Hochwasserrisiko der Klasse „HQ-extrem“, also ein seltenes Hochwasserereignis (100-jährliches Hochwasser) gemäß der EU-Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (HWRM-RL) ermittelt. Dies hat

bei den Bürger*innen die Frage aufgeworfen, ob Windkraftanlagen hier überhaupt zulässig sind.

Diese Frage muss eindeutig bejaht werden. Die Bezirksregierung Detmold als zuständige höhere Wasserbehörde bestätigt den Vorrang des vorbeugenden Hochwasserschutzes, wobei jedoch Ausnahmen nach Maßgabe des § 78 Wasserhaushaltsgesetz zulässig sind. Das Wasserhaushaltsgesetz sieht Abweichungen von den Schutzvorschriften in Überschwemmungsgebieten vor, wenn durch das bauliche Vorhaben der verloren gehende Rückhalteraum ausgeglichen wird bzw. durch Nebenbestimmungen die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können. Dies ist bei Windkraftanlagen, die nur punktuelle Hindernisse darstellen, in der Regel der Fall. Der durch das Fundament verloren gehende Retentionsraum kann z.B. durch entsprechende Geländevertiefungen ausgeglichen werden.

5 Abstand zur Wohnbebauung

Wird angesprochen in folgenden Stellungnahmen: 1, 2, 4, 9, 11, 25, 26, 33, 35, 41, 42, 43, 44, 49, 51, 53, 55, 59, 62, 67, 68, 69, 72, 73, 74, 75, 77, 79, 81, 88, 92, 98, 108, 111, 113, 114, 115, 116, 117, 121, 123, 125, 140, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 169, 171, 172, 177

Die Frage des Mindestabstandes von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung beschäftigt zahlreiche Bürger*innen. Insbesondere die in Nordrhein-Westfalen zur Zeit noch in der Beratung befindliche Umsetzung der in § 249 Abs. 3 BauGB enthaltenen „kann-Regelung“ zu einem Mindestabstand von 1.000 m und der erste Gesetzentwurf des Landeskabinetts, der u.a. eine „10-Häuser-Regelung“ vorsah, spiegelt sich in den Stellungnahmen der Bürger*innen wieder.

Vorab ist festzustellen, dass zum Zeitpunkt der Beratungen eines Planentwurfs für die öffentliche Auslegung bereits ein neuer, z.T. erheblich abweichender Entwurf durch das zuständige Bauministerium (mit Datum von 21.04.2021) dem Landtag vorgelegt wurde, der beispielsweise die von den Bürger*innen aufgegriffene „10-Häuser-Regelung“ (betrifft z.B. die Siedlung Döreenerholz in der Nähe der Konzentrationszone 1) nicht mehr enthält. Darüber hinaus sind weitere Einzelfragen z.B. zu Übergangsfristen und Repowering zweifellos noch Gegenstand intensiver Diskussionen. Da der Ausgang der Beratungen dieser angestrebten landesgesetzlichen Regelung weder zeitlich noch inhaltlich aktuell vorhersehbar ist, orientiert sich der vorliegende Planentwurf auch noch nicht an diesem Gesetzentwurf.

Einigen Bürger*innen ist ohnehin der mittlerweile im Baugesetzbuch (§ 249 Abs. 3) verankerte maximal festzulegende Abstand zwischen Wohngebäuden und Windkraftanlagen von 1.000 m zu gering. Gerne wird auf die in Bayern angewendete „10-H-Regelung“ verwiesen, also einem Abstand, der dem 10fachen der Anlagenhöhe entspricht. Dies wären unter Zugrundelegung der Referenzanlage somit 1.800 m und mit Bezug auf die heute am Markt zu findenden Maximal-Höhen von Windkraftanlagen sogar 2.500 m.

Eine derartige, an der deutlich anderen Siedlungsdichte Bayerns orientierte Regelung gibt es in NRW nicht. Die Planung der Stadt Paderborn orientiert sich vielmehr an einem Abstand, der am Ende im Stadtgebiet entsprechend der Forderung der Rechtsprechung zum einen städtebaulich begründet werden kann und zum anderen substanziell Raum für die Windenergienutzung übriglässt. Hier kann die Stadt nur pauschale Annahmen treffen, da der tatsächlich einzuhaltende Abstand von Windkraftanlagen am Ende eine Frage der gewählten Anlagentechnik, der Höhe der Anlagen (wichtig für die Abschätzung einer optisch bedrängenden Wirkung) und ggf. in der Genehmigung festzuschreibender Schallreduktions-Maßnahmen ist.

Die ständige Rechtsprechung verlangt darüber hinaus bei den Vorsorgeabständen die im Immissionsschutzrecht verankerte Unterscheidung zwischen Wohnnutzung in den unterschiedlichen Gebietskategorien nach der Baunutzungsverordnung (Wohngebiet, Mischgebiet etc.) zu berücksichtigen. Dies umfasst dann auch wohngenutzte Bebauung im Außenbereich, die den Schutzanspruch von Bebauung im Mischgebiet hat.. Allgemeine Wohnnutzungen sind in den dem Wohnen dienenden Baugebieten grundsätzlich zulässig und auf Entwicklung angelegt, Windkraftanlagen sind dagegen unzulässig und damit gebietsfremd. Im Außenbereich ist die Situation umgekehrt: Windkraftanlagen sind aufgrund ihrer Privilegierung grundsätzlich zulässig und damit für den Außenbereich wesentypisch, allgemeine Wohnnutzungen dagegen nicht. Generell ist der Außenbereich dazu bestimmt, Nutzungen aufzunehmen, die in anderen Gebieten wegen ihrer Eigenart unzulässig sind. Vor dem Hintergrund der damit unterschiedlichen Zweckbestimmung der Gebiete ist es nicht zu beanstanden, wenn Wohngebieten ein größerer Vorsorgeabstand zugebilligt wird, als dem Wohnen im Außenbereich (so auch: OVG Niedersachsen, Urteil v. 30.07.2015 – 12 KN 220/12 – juris Rn. 22).

Die Halbierung des Wohnabstandes von 1.000 m zu Wohngebieten auf 500 m zu Mischgebieten bzw. Wohnen im Außenbereich orientiert sich an den unterschiedlichen Lärmgrenzwerten, die sich in diesen Gebietskategorien um 5 dB(A) unterscheiden. Mit einer Halbierung des Abstands kann diese Grenzwertdifferenz annähernd abgebildet werden.

Bei der Ermittlung der jeweiligen Baugebietskategorie ist es im Rahmen des Planentwurfs zur frühzeitigen Beteiligung im Umfeld der Konzentrationszone 2 bezogen auf die Siedlung Papenberg allerdings zu einer Fehlinterpretation gekommen. Diese Siedlung wird mittlerweile als allgemeines Wohngebiet eingestuft, so dass hier ein größerer Abstand zu berücksichtigen ist, was zu einer Verkleinerung der Konzentrationszone 2 geführt hat.

6 Höhenbegrenzung von Windkraftanlagen

Wird angesprochen in folgenden Stellungnahmen: **1, 4, 59, 68, 69, 71, 81, 71, 113, 140**

Das enorme Höhenwachstum von Windkraftanlagen in den letzten Jahren hat den Wunsch nach Höhenbegrenzungen bei einigen Bürger*innen geweckt. Eine derartige Festsetzung darf jedoch nur vorgenommen werden, wenn es dafür belastbare städtebauliche Gründe

gibt. Eine willkürliche Höhenbegrenzung würde einer gerichtlichen Überprüfung nicht Stand halten. Planung setzt immer nachvollziehbare und bestimmbare Festsetzungen voraus, um die damit verbundene Bindung des Eigentums zu rechtfertigen. Eine bestimmbare Größe könnte sich z.B. aus Gründen der Flugsicherheit ergeben. In den Konzentrationszonen 11 und 12 sowie 13, die innerhalb der Platzrunde des Sonderlandeplatzes Haxterberg liegen, ist mit Höhenbeschränkungen zu rechnen. Nach Auskunft der zuständigen Luftfahrtbehörde (Bezirksregierung Münster) wird dies jedoch auf Grund einer flugsicherheitstechnischen Betrachtung im jeweiligen Einzelfall entschieden, so dass hier lediglich ein allgemeiner Hinweis im Rahmen der 146. FNP-Änderung möglich ist.

7 Wertminderung von Immobilien

Wird angesprochen in folgenden Stellungnahmen: 1, 4, 10, 11, 17, 19, 23, 28, 29, 30, 34, 35, 37, 40, 41, 42, 43, 47, 52, 56, 59, 60, 65, 66, 67, 73, 74, 79, 81, 83, 85, 86, 92, 96, 102, 109, 111, 116, 134, 136, 144, 147, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 170, 172, 174, 177

Ein erheblicher Teil der Bürger*innen geht davon aus, dass eine Windkraftanlage in der Nähe ihrer Immobilie zu einem Wertverlust führen würde.

Immobilienwerte sind situationsgebunden und können sich je nach den städtebaulichen Rahmenbedingungen ändern. Das setzt der Bauleitplanung keine Schranke. Einen Anspruch auf Bewahrung vorhandener Rahmenbedingungen kennt die Rechtsordnung nicht. Sollte mit der Errichtung von Windenergieanlagen ein Wertverlust der Nachbargrundstücke verbunden sein, so beruhte er nicht auf der vorliegend in Aufstellung befindlichen Konzentrationsplanung, weil diese gegenüber der allgemeinen Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB lediglich zu einer Einschränkung der ansonsten möglichen Anlagenstandorte führt (vgl. dazu auch BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075/04).

Davon abgesehen kommt unter dem Gesichtspunkt der Wertminderung ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hat hierzu aufgeführt: „Einen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung bewahrt zu werden, gibt es nicht.“ (BVerwG, Entscheidung vom 13.11.1997, Az. 4 B 195/97). Im Rahmen der Bauleitplanung ist grundsätzlich das Interesse der Grundstückseigentümer an einer Beibehaltung des Status quo abzuwägen mit einem Ausbau der Nutzung der erneuerbaren Energien.

8 Gesundheitsgefährdung

Wird angesprochen in folgenden Stellungnahmen: 1, 4, 5, 6, 11, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 34, 35, 37, 39, 40, 41, 42, 43, 46, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 78, 79, 81, 82, 83, 85, 86, 88, 90, 92, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 109,

110, 111, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 125, 127, 131, 133, 134, 137, 140, 142, 143, 144, 147, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 168, 169, 170, 171, 172, 174, 175, 177

Nach wie vor sind viele Bürger*innen besorgt, dass von Windkraftanlagen gesundheitsgefährdende Wirkungen ausgehen. An erster Stelle wird hier die Lärmbelästigung, an zweiter Stelle die Sorge um Infraschall genannt.

Windenergieanlagen sind im Außenbereich privilegiert. Dort werden Nutzungen untergebracht die z.B. aufgrund ihrer Immissionen im Innenbereich nicht unterzubringen wären. Andere Nutzungen im Außenbereich müssen die Immissionen von privilegierten Nutzungen vor dem Hintergrund des immissionsrechtlichen Prinzips der gegenseitigen Rücksichtnahme bis zur Grenze möglicher Gesundheitsgefahren hinnehmen. Bei Windkraftanlagen gilt der abgestrahlte **Schall / Lärm** als die räumlich am weitesten ausstrahlende Gesundheitsgefahr. Das Immissionsschutzrecht hat für schallinduzierte Belastungen Grenzwerte definiert, die bundeseinheitlich anzuwenden sind. Dazu werden im Außenbereich die Grenzwerte von Mischgebieten analog angewandt. Gegenüber Siedlungen sind in der Regel die Grenzwerte für Wohngebiete einzuhalten. Die Einhaltung dieser Grenzwerte ist zwingend und wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Dort wird ggf. mit Auflagen (z.B. schallreduzierter, also gebremster Betrieb zur Nachtzeit) die Einhaltung der immissionsrechtlichen Grenzwerte sichergestellt. Aufgrund unterschiedlicher Anlagentechnologien und örtlicher Verhältnisse sind die dazu notwendigen Abstände vom Einzelfall abhängig. Die Darstellung einer Konzentrationszone ist kein „Freifahrtschein“ für künftige Anlagenbetreiber, dort an jedem Standort beliebig viele und beliebige Anlagentypen zu errichten. Die Immissionsrichtwerte müssen auch bei Anlagen, die innerhalb einer Konzentrationszone liegen, im Genehmigungsverfahren nachgewiesen und im Betrieb eingehalten werden. Wird an der umgebenden Bebauung der Grenzwert erreicht, ist die weitere Errichtung von Windkraftanlagen praktisch ausgeschlossen. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (TA Lärm) verhindert selbstverständlich nicht, dass Windkraftanlagen im Einzelfall – je nach Wetterlage, Windgeschwindigkeit und Entfernung zur Anlage – dennoch wahrgenommen werden. Die Deutlichkeit der Wahrnehmung des von einer Windkraftanlage ausgehenden Schalls hat nicht nur eine physikalische, sondern auch eine subjektive bzw. individuelle Komponente. Bei Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm sind die Geräusche einer Windkraftanlage nicht als gesundheitsgefährdend, im Einzelfall wohl aber als individuelle Belästigung zu werten, die mit den Zielen der Förderung regenerativer Energien abzuwägen ist.

Die Studien, bei denen Wirkungen von **Infraschall** festgestellt wurden, beziehen sich ganz überwiegend auf hohe und sehr hohe Infraschallpegel, die alle deutlich über der Wahrnehmungsschwelle und meist sogar deutlich über den Anhaltswerten der DIN 45680 liegen und somit in Deutschland immissionsseitig unzulässig sind. Messungen verschiedener Landesumweltämter, auch des LANUV, sowie von anerkannten Messinstituten haben vielfach belegt, dass von Windkraftanlagen zwar Infraschall ausgehen kann, dieser jedoch immissionsseitig deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt. Dies wird vorliegend durch die vorgesehenen Vorsorgeabstände zusätzlich abgesichert.

Zum Thema Infraschall führt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) folgendes aus: „Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos“.

Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg hat im Februar 2016 die Ergebnisse eines umfangreichen Messprojektes aus den Jahren 2013 bis 2015 veröffentlicht („Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“, LUBW Karlsruhe 2/2016). Die Ergebnisse bestätigen die bisherige Rechtsprechung, wonach mit negativen gesundheitlichen Auswirkungen des durch Windkraftanlagen hervorgerufenen Infraschalls nicht zu rechnen ist. Aufgrund der aus Lärmschutzgründen ohnehin notwendigen Abstände zu Wohnnutzungen werden kritische Schwellen nicht überschritten.

Im Übrigen beeinflusst die 146. FNP-Änderung nicht die Entstehung und Ausbreitung von Infraschall durch Windkraftanlagen. Dieser ist anlagenbezogen und nicht planungsindiziert.

Den aktuellen Stand der Rechtsprechung gibt ein Urteil des OVG NRW wieder, das hier in Auszügen zitiert wird:

Beschluss des OVG Münster vom 20.02.2018 Az. 8 B 840/17 (Auszüge):

„Der Antragsteller legt auch nicht substantiiert dar, dass er unzumutbar durch tieffrequenten Schall beeinträchtigt wäre. Die Rechtsprechung des Senats und anderer Obergerichte geht davon aus, dass tieffrequenter Schall durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt.

Vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 6. Mai 2016 - 8 B 866/15 -, UPR 2017, 35 = juris Rn. 32 f. m. w. N., und vom 29. November 2017 - 8 B 663/17 -, juris Rn. 66; Nds. OVG, Beschluss vom 19. Dezember 2016 - 12 ME 85/16 -, juris Rn. 22; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 6. Juli 2015 - 8 S 534/15 -, juris Rn. 49; siehe auch Nr. 5.2.1.1 Windenergie-Erlass NRW.

Soweit der Antragsteller einzelne Studien benennt und vorlegt, die zu anderen Ergebnissen kommen sollen, legt er nicht näher dar, dass die dortigen Ergebnisse auch noch in Entfernungen von mehr als 600 m – wie in seinem Fall – einschlägig wären. Ungeachtet des Umstands, dass die Gerichtssprache deutsch ist (vgl. § 184 Satz 1 GVG) und sämtliche Studien lediglich Teil des wissenschaftlichen Diskurses sind, ergeben die von dem Antragsteller zitierten wissenschaftlichen Studien entgegen seiner Behauptung zudem keinen begründeten Ansatz für relevante tieffrequente Immissionen durch Windenergieanlagen oder nachweisbare gesundheitsschädliche Auswirkungen.“

Von den in der Bundesrepublik Deutschland zum Teil seit vielen Jahren betriebenen rund 30.000 Windkraftanlagen sind keine „Spätschäden“ der Gesundheit benachbart wohnender

Menschen bekannt, bzw. nachweisbar auf diese zurückzuführen. In Analogie zu anderen Konfliktsituationen in der Nachbarschaft ist nicht auszuschließen, dass der Ärger über das Vorhandensein einer Windkraftanlage zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen kann. Derlei Folgen sind dann jedoch keine unmittelbar von der Anlage verursachten physischen Wirkungen, sondern letztlich durch die innere Einstellung zur Windenergie bedingt und damit der Anlage nicht mehr zuzurechnen (vgl. OVG NRW, Urteil v. 20.12.2018 – 8 A 2971/17).

9 Flugsicherheit

Wird angesprochen in folgenden Stellungnahmen: **33, 112, 135, 139, 167**

Die Konzentrationszonen 9, 10, 11 und 12 sowie auch 13 liegen – mehr oder weniger – in Bereiche, die von Motor- oder Segelflugzeugen, die auf dem Sonderlandeplatz Haxterberg gestartet sind bzw. dort landen möchten, überflogen werden. Im Rahmen dieses Planverfahrens wurde die Luftfahrtbehörde beteiligt. Diese hat mitgeteilt, dass für den Sonderlandeplatz Haxterberg zwar kein Bauschutzbereich bestehe, jedoch innerhalb der Platzrunde (in der bereits zahlreiche Windkraftanlagen genehmigt wurden) mit Höhenbeschränkungen zu rechnen sei, die im jeweiligen Anlagenzulassungsverfahren zu klären seien. Auf eine Rücknahme der Zonen 11, 12 und 13 wird daher verzichtet, jedoch wird auf die hier zu erwartende Höhenbeschränkung hingewiesen. Die Konzentrationszone 9 entfällt bereits aus anderen Gründen (Kompensationsflächen, Bedeutung für den Naturschutz). Die westlich der Start- und Landebahn ursprünglich angedachte Konzentrationszone 10 wird hingegen aus Gründen der Flugsicherheit zurückgenommen. Hier überlagern sich sowohl die Hindernisfreiflächen für Start und Landung des Sonderlandeplatzes Haxterberg, als auch ein Anflugsektor des Flughafens Paderborn-Lippstadt, der hier in einer Höhe liegt, die selbst von der zurückhaltend dimensionierten Referenzanlage (180 m Höhe) deutlich durchstoßen würde. Um den Weiterbetrieb des Sonderplatzes nicht zu gefährden und vor dem Hintergrund, dass es bei Konflikten mit der Flugsicherheit gleich zu erheblichen Personenschäden kommen kann, werden diese für den Flugbetrieb sensiblen Flächen im Rahmen der Einzelflächenabwägung ausgeschieden und stehen als Konzentrationszone nicht mehr zur Verfügung. Dies betrifft aufgrund der Lage der benannten Sicherheitszonen allerdings nur die (ehemalige) Konzentrationszone 10.

10 Sonstige Störungen durch Windkraftanlagen

Wird angesprochen in folgenden Stellungnahmen: 1, 7, 11, 13, 14, 15, 17, 24, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 37, 40, 41, 42, 43, 46, 47, 48, 49, 52, 54, 55, 57, 59, 62, 65, 66, 67, 68, 69, 71, 72, 73, 74, 79, 81, 82, 83, 85, 86, 88, 90, 92, 94, 96, 102, 109, 111, 116, 119, 120, 121, 133, 134, 137, 138, 144, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 168, 170, 174, 177

Neben den im vorhergehenden Punkt behandelten Gesundheitsgefährdungen, die mit dem von einer Windkraftanlage ausgehenden Schall zu tun haben, werden auch andere Auswirkungen als negativ empfunden:

- Nächtliche Befeuerung
- Schattenschlag
- Optisch bedrängende Wirkung
- Eiswurf
- Brand, sonstige Havarie

Die „Disco-Beleuchtung“ (Flugsicherheitsbefeuerung) wird ab Ende des Jahres 2022 der Vergangenheit angehören, da gemäß den Regelungen im Energiesammelgesetz (Umgesetzt in § 9 Abs. 8 Satz 4 Erneuerbare-Energien-Gesetz) eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung die Flugsicherheitsbeleuchtung nur angeschaltet werden darf, wenn sich auch ein Flugzeug nähert.

Der Schattenwurf einer Windkraftanlage, der je nach Jahreszeit deutlich über den Vorsorgeabstand von 1.000 zur Wohnbebauung hinausreichen kann, wurde durch die Rechtsprechung reglementiert. Die kritische Grenze für die Belastung durch Schattenwurf wurde auf 30 Stunden pro Jahr oder 30 Minuten pro Tag definiert. Es ist daher erforderlich, bei längeren Schattenwurf-Zeiten die Windkraftanlage für die Einwirkungszeit z.B. auf ein Wohnraumfenster abzuschalten. Hierzu gibt es verlässliche technische Lösungen („Schattenwächter“) oder auch bedarfsgerechte, sogenannte „SMS-Abschaltung“ durch die Betroffenen selbst.

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat seine Auffassung zur „optisch bedrängende Wirkung“ von Windkraftanlagen in einem vergleichsweise aktuellen Urteil vom 05.10.2020 – 8 A 894/17 - noch einmal bestätigt und festgestellt, dass mit einer „dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlagen“ bei einem Abstand, geringer als das 2-fache der Gesamthöhe der Anlage zu erwarten sei. Oberhalb des 3-fachen Abstandes der Anlagenhöhe bestehe in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung. Im Übrigen erfordere die Prüfung, ob eine optische Bedrängung vorliege, stets eine Würdigung aller Einzelfallumstände. Dabei sind z.B. sichtsverschattende vorhandene Bepflanzungen und Möglichkeiten der architektonischen Selbsthilfe zu berücksichtigen. Darüber hinaus hat das OVG nochmals klargestellt, dass es keinen Anspruch auf eine von technischen Bauwerken freie Sicht gäbe. Diese Frage nach einer bedrängenden Wirkung kann auch nicht planungsgegenständlich sein, da – wie beschrieben – die Umstände des Einzelfalls zu prüfen sind.

Die Bedenken zur Notwendigkeit von Sperrungen von Fußwegen aufgrund von möglichem Eiswurf sind unbegründet. Unabhängig davon, dass bis heute kein Schadensereignis durch Eiswurf bekannt bzw. dokumentiert ist und diese Problematik auch nicht Regelungsgegenstand dieser 146. FNP-Änderung ist, reichen die in den Genehmigungsbescheiden vorgesehenen technischen Auflagen zur automatischen Abschaltung von Windkraftanlagen bei Eisansatz (alternativ kommen auch Rotorblattheizungen zum Einsatz) in Verbindung mit

der Abstandsflächen-Pflicht einer Windkraftanlage völlig aus, um dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme zu entsprechen (vgl. hierzu auch Urteil des VG Bayreuth vom 18.12.2014, Az. B 2 K 14.839).

Da Konzentrationszonen teilweise an Waldrändern liegen, ist auch vor dem Hintergrund der zunehmend trockenen Sommer die Frage nach der Waldbrandgefährdung gerechtfertigt. Bei Windkraftanlagen über 30 m Höhe muss daher bei der Genehmigung auch ein Brandschutzkonzept eingereicht werden.

Windenergieanlagen müssen – wie alle baulichen Anlagen - so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes der Anlage und der Brandweiterleitung auf die Umgebung (Gebäude, bauliche Anlagen und Wald) vorgebeugt wird. In der Regel reichen dafür die im nordrhein-westfälischen Windenergieerlass vom 8. Mai 2018 in Kapitel 5 erläuterten Abstandsregelungen aus. Soweit besondere Standort- oder Risikofaktoren im Einzelfall erkennbar sind, wie dies regelmäßig bei Anlagen im Wald oder in der Nähe des Waldes anzunehmen ist, sind neben den regelmäßig zu beachtenden Anforderungen (z. B. Blitzschutzanlagen, Wartung und Instandhaltung) weitere geeignete Vorkehrungen zu treffen, wie beispielsweise

- a) soweit möglich Verwendung nichtbrennbarer Baustoffe,
- b) Brandfrüherkennung mit automatischer Abschaltung der Anlagen und vollständiger Trennung von der Stützenergie,
- c) Vorhaltung selbsttätiger Feuerlöschanlagen.

Diese Vorkehrungen sind bereits heute technischer Standard, ohne die nach Auskunft von Sachversicherern Neuanlagen nicht mehr versichert werden. Die Stellungnahmen der Forstbehörde als zwingend zu beteiligendem Träger öffentlicher Belange werden regelmäßig von der Forderung begleitet, einen geeigneten Feuerwehrplan vorzulegen, der für örtliche Feuerwehren im Brandfalle nicht nur die anlagenspezifischen Informationen beinhaltet, sondern auch die Erreichbarkeit von Brandstellen in der Örtlichkeit sicherstellt.

11 Berücksichtigung einer Umfassungswirkung

Wird angesprochen in folgenden Stellungnahmen: 6, 12, 14, 26, 28, 29, 30, 33, 35, 36, 40, 45, 49, 59, 60, 62, 68, 70, 77, 79, 81, 85, 90, 94, 95, 102, 111, 119, 120, 123, 134, 138, 146, 175

Im Gegensatz zu 125. FNP-Änderung wurde die Umfassungswirkung, die nun von Bürger*innen insbesondere aus Dahl und Benhausen gefordert wird, nicht mehr in den Prüfkatalog für entgegenstehende Einzelbelange aufgenommen. Ursächlich dafür ist die Einschätzung des OVG NRW, das im Rahmen des Normenkontrollurteils zur 125. Änderung offengelassen hat, ob es dieses Kriterium akzeptieren würde. Die Parameter zur Umfassungswirkung sind weitgehend unbestimmt. Weder zur Wirkungstiefe, noch zur Begründung, wieviel Sichtfeld freigehalten werden soll, gibt es gesicherte Erkenntnisse oder gar anerkannte Regeln. Die Anwendung der Umfassungswirkung gäbe daher viel Spielraum für gerichtliche Interpretationen und machen die Planung damit schlussendlich nur angreifbarer. Mit dem

zunehmend auch in Dahl zugrunde gelegten Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Wohnsiedlungen (in der 125. Änderung wurde mit einem geringeren Abstand geplant) rücken die Konzentrationszonen von der Ortslage weg, was gleichzeitig auch die Auswirkungen der Umfassung schmälert.

12 Definition der Referenzanlage

Wird angesprochen in folgenden Stellungnahmen: , 2, 4, 27, 32, 49, 79, 88, 119, 121

Die Planung der 146. FNP-Änderung berücksichtigt zur Ermittlung des Platzbedarfs einer Windkraftanlage von einer „Musteranlage“ mit 180 m Gesamthöhe und einem Rotordurchmesser von 100 m aus. Hierbei handelt es sich bewusst um die Definition einer kleinen, aber noch marktgängigen Anlage. Bei einigen Bürger*innen stieß diese Annahme auf Unverständnis, da vor Ort doch häufig auch der Bau deutlich größerer Anlagen (bis knapp 250 m Gesamthöhe und Rotorradien von 117 m) wahrgenommen wird. Um sich nicht dem Verdacht der „Verhinderungsplanung“ auszusetzen, ist bei der Definition der Referenzanlage jedoch Zurückhaltung geboten. Es kann nicht unterstellt werden, dass künftige Investoren in jedem Fall nur größere Anlagen bauen wollen und werden. Es muss auch die Entscheidungsfreiheit zugestanden werden, z.B. bei drohenden Immissionsproblemen auf kleinere (aber auf dem Markt noch vorhandene) Anlagen zurückzugreifen. Für die Lärmentwicklung oder andere Immissionen spielt die Auswahl der Referenzanlage ohnehin keine Rolle. Die Einhaltung der Grenzwerte muss in jedem Fall und bei jedem Anlagentyp gewährleistet sein. Grundsätzlich gilt, dass in einer Konzentrationszone für die Windenergienutzung nur Windkraftanlagen zulässig sind, die alle erforderlichen Grenzwerte (z.B. auch hinsichtlich der optisch bedrängenden Wirkung) einhalten. Ein bereits stark ausgelasteter Windpark kann dann z.B. nur noch um kleinere Anlagen, die zu keinen Turbulenzkonflikten führen und die Immissionsgrenzwerte nicht überschreiten, ergänzt werden. Die Referenzanlage dient zur Prüfung, ob in eine tabufreie Fläche auch mehr als eine Anlage unterzubringen ist und ob z.B. sehr schmale tabufreie Flächen überhaupt eine Anlage vollständig, also mit Rotor aufnehmen können.

13 Eingeschränkte Siedlungsentwicklung

Wird angesprochen in folgenden Stellungnahmen: 1, 4, 10, 15, 17, 22, 23, 27, 28, 29, 30, 31, 35, 37, 40, 72, 86, 88, 95, 52, 54, 59, 78, 79, 85, 86, 88, 95, 98, 99, 100, 101, 109, 119, 120, 136, 144, 147

Insbesondere aus den östlichen Ortsteilen (Marienloh, Neuenbeken, Benhausen, Dahl) wurde angesichts der hier hauptsächlich angeordneten Konzentrationszonen die Sorge geäußert, dass es langfristig zu einer Einschränkung der Siedlungsentwicklung kommen könne. Diese Sorge ist unbegründet, da in der Planung nicht nur die Baugebiete aus der Flächennutzungsplanung, sondern auch die Allgemeinen Siedlungsbereiche der Regional-

planung als Tabukriterien berücksichtigt worden sind, so dass im „Lebenszyklus“ von Windkraftanlagen (ca. 20 Jahre) noch bedarfsgerechte Reserveflächen vorhanden sind. Die ebenfalls geäußerte Sorge, dass durch die zahlreichen Windkraftanlagen im Umfeld der östlichen Ortsteile der Zuzug junger Familien verhindert würde, ist spekulativ. Die Entscheidung für einen Wohnort hängt von vielen Parametern ab, unter anderem dem Preisniveau, der verkehrlichen Anbindung, dem Angebot passender Wohnbauflächen bzw. Wohnraum und ggf. der Zuordnung zu Arbeitsstätten. Ob das Vorhandensein von Windkraftanlagen hier zu einem ausschlaggebenden Kriterium wird, kann bezweifelt werden.

14 Einseitige Belastung des östlichen Stadtgebietes

Wird angesprochen in folgenden Stellungnahmen: 1, 4, 11, 12, 15, 18, 22, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 33, 35, 36, 37, 40, 41, 42, 43, 46, 47, 49, 52, 53, 56, 60, 67, 68, 69, 71, 78, 79, 81, 83, 85, 86, 96, 98, 99, 102, 111, 119, 124, 131, 143, 144, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 170, 171, 175

Mit Blick auf die räumliche Verteilung der Konzentrationszonen wird deutlich, dass diese sich im östlichen Stadtgebiet ballen. Dies wird von einigen Bürgern als eine ungerechte Belastung empfunden. Hinter der räumlichen Verteilung der Konzentrationszonen zuvorst im Osten des Stadtgebietes verbirgt sich jedoch keine planerische Absicht, vielmehr ist die Verteilung Ergebnis einer gesamtstädtischen Untersuchung, die zahlreiche Tabukriterien einheitlich über alle Flächen im Außenbereich der Stadt geprüft hat. Die Häufung tabufreier Flächen im östlichen Stadtgebiet ist u.a. darauf zurückzuführen, dass hier weniger Streubebauung (mit entsprechendem Abstandserfordernis) vorhanden ist. Umgekehrt befinden sich im nördlichen Stadtgebiet z.B. größere Militärliegenschaften, der Lippensee und mit Elsen und Sande auch vergleichsweise große Ortsteile.

15 Ausweitung von Konzentrationszonen

Wird angesprochen in folgenden Stellungnahmen: 9, 38, 63, 87,101, 104, 105, 106, 107, 115, 122, 132, 135, 145, 173

In ca. einem Dutzend Stellungnahmen wurden Erweiterungen von Konzentrationszonen angeregt. Jeder Einzelfall wurde geprüft. In der überwiegenden Zahl der Fälle blieben die entgegenstehenden Tabukriterien unverändert, was auch für die Mindestgröße gilt. Lediglich in einem Fall wurde nachvollziehbar dargelegt, dass eine ursprünglich angenommene Abgrabungsfläche (Konzentrationszone 1) nicht mehr betrieben wurde, so dass hier in kleinem Umfang eine Ergänzung erfolgte.

16 Nicht abwägungsrelevante Inhalte

Wurden vorgebracht in folgenden Stellungnahmen: 1, 2, 3, 4, 5, 8, 10, 11, 12, 16, 22, 23, 26, 28, 29, 30, 31, 35, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 47, 48, 50, 54, 55, 56, 59, 61, 62, 64, 67, 68, 69, 70, 71, 76, 78, 79, 81, 83, 85, 86, 88, 91, 92, 94, 95, 97, 101, 102, 103, 109, 110, 111, 112, 113, 116, 119, 121, 122, 123, 125, 126, 128, 129, 130, 131, 134, 135, 137, 138, 139, 140, 141, 143, 146, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 168, 170, 171, 172, 174, 176, 177

Die Auswertung der Stellungnahmen der Bürger*innen beginnt mit der Prüfung auf abwägungsrelevante Inhalte, also auf angesprochene Themen, die auch Regelungsgegenstand der 146. FNP-Änderung sind bzw. durch diese beeinflusst werden. Die grundsätzliche Kritik an der Energiewende, so wie sie durch zahlreiche Bundes- und Landesgesetze geregelt, in der Bundesrepublik betrieben wird, gehört nicht dazu. Dass Windenergie eine volatile, also schwankende Energiequelle ist, möglicherweise durch EEG-Umlagen der Strompreis steigt und aufgrund der fehlenden Grundlastfähigkeit die CO₂-Reduzierungs-Ziele nicht erreicht werden, da konventionelle Kraftwerke im Backup-Betrieb bleiben sind alles Diskussionspunkte, die mit oder ohne die 146. FNP-Änderung bestehen bleiben und auf die durch die Bauleitplanung der Stadt Paderborn kein Einfluss genommen werden kann. Auch die in rund 10 Stellungnahmen zum Ausdruck gebrachte allgemeine Befürwortung der Planung der 146. FNP-Änderung kann lediglich zur Kenntnis genommen werden, beeinflusst aber nicht die Abwägung.

Einige Bürger*innen haben sich über verspätete oder nicht ausreichende (persönliche) Information beklagt. Das Verfahren wurde allerdings mit allen erforderlichen Fristen und über die vorgeschriebenen Veröffentlichungswege bekannt gemacht. Selbst eine Bürgerinformation wurde trotz der zu beachtenden Auflagen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie auf digitalem Weg durchgeführt. Es ist daher davon auszugehen, dass die gesamte Öffentlichkeit ausreichend Gelegenheit hatte, sich zu informieren.

Im Auftrag der Stadt Paderborn,

Coesfeld, den 6. Mai 2021
Dipl.-Ing. Michael Ahn
Stadtplaner AKNW / DASL